

# **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)**

vom 18. März 2024

## Inhaltsübersicht

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Zweck .....	3
<b>B. Anspruchsvoraussetzungen</b> .....	<b>3</b>
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag .....	3
§ 3 Einkommensgrenze .....	3
§ 4 Vermögensgrenze .....	3
<b>C. Berechnungsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
§ 5 Hypothetisches Einkommen .....	3
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben .....	4
<b>D. Vollzugsbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
§ 7 Zuständigkeit .....	4
§ 8 Verfahren .....	4
§ 9 Auszahlung .....	4
§ 10 Rechtsmittel .....	4
<b>E. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts .....	5
§ 12 Inkrafttreten .....	5

# **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Aesch, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG, SGS 844) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG, SGS 844.11), beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

## **B. Anspruchsvoraussetzungen**

### **§ 2 Mietzinshöchstbeitrag**

<sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 bis 85% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 100 bis 120% der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20% der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

### **§ 3 Einkommensgrenze**

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 bis 150% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>1</sup>. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

### **§ 4 Vermögensgrenze**

<sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

## **C. Berechnungsgrundlagen**

### **§ 5 Hypothetisches Einkommen**

<sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

---

<sup>1</sup> SGS 850.11

<sup>2</sup> SGS 850.11

## **§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben**

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 bis 120% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>3</sup>. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

## **D. Vollzugsbestimmungen**

### **§ 7 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

### **§ 8 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

<sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

<sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

### **§ 9 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils vorschüssig auf Monatsende ausbezahlt.

<sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

### **§ 10 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

---

<sup>3</sup> SGS 850.11

<sup>2</sup> Gegen Härtefallentscheide des Gemeinderats gemäss § 7 Absatz 3 kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Beschwerde- und Einspracheentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

## E. Schlussbestimmungen

### § 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 4. Dezember 1997 aufgehoben.

### § 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend<sup>4</sup> am 1. Januar 2024 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 18. März 2024 beschlossen.

**IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Die Präsidentin**

**Der Verwaltungsleiter**

Sig.

Sig.

E. Sprecher

R. Cueni

Das vorstehende Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement, MBR) wurde mit Entscheid vom ... von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.

---

<sup>4</sup> § 8 Vo MBG, SGS 844.11